



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2013
(OR. en)**

16533/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0232 (COD)**

**RECH 551
COMPET 844
MI 1053
IND 340
CODEC 2644**

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	15886/13 RECH 516 COMPET 788 MI 983 IND 310 CODEC 2589
Nr. Komm.dok.:	12336/13 RECH 350 COMPET 568 MI 643 IND 210 - COM(2013) 493 final
Betr.:	Vorschlag der Kommission über die Schaffung von öffentlich-öffentlichen Partnerschaften mit Mitgliedstaaten nach Artikel 185 AEUV zur gemeinsamen Durchführung von nationalen Forschungsprogrammen Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Unterstützung Forschung betreibender kleiner und mittlerer Unternehmen – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 10. Juli 2013 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung betreibenden kleinen und mittleren Unternehmen unterbreitet.

2. Die Ziele des Programms Eurostars 2 sind: Förderung marktorientierter grenzüberschreitender Forschungstätigkeiten auf allen Gebieten durch Forschung und Entwicklung betreibende kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – vor allem durch solche ohne einschlägige Erfahrung in grenzüberschreitender Forschung –, um neue oder verbesserte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen; Beitrag zur Vollendung des Europäischen Forschungsraums (EFR); Verbesserung des Zugangs für Forschung und Entwicklung betreibende KMU in Europa zu öffentlichen Mitteln sowie deren effizienten und wirksamen Einsatzes. Das Programm Eurostars 2 löst das derzeitige, innerhalb des Siebten Rahmenprogramms durchgeführte Programm Eurostars ab.
3. Der Ausschuss "Industrie, Forschung und Energie" (ITRE) des Europäischen Parlaments hat Herrn Miloslav RANSDORF (GUE/NGL) zum Berichterstatter für diesen Vorschlag ernannt. Der ITRE-Ausschuss wird voraussichtlich am 9. Januar 2014 über seine Abänderungen an dem Kommissionsvorschlag abstimmen.
4. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses steht noch aus.

II. BERATUNGEN IM RAT

1. Im Anschluss an die Beratungen der Gruppe "Forschung", die seit September 2013 stattgefunden und zu einigen Änderungen des ursprünglichen Vorschlags geführt haben, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 22. November 2013 eine grundsätzliche Einigung über die in der Anlage wiedergegebene Fassung des Vorschlags erzielt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommission einen allgemeinen Vorbehalt zum gesamten Text angemeldet hat, den sie aufrechterhält, bis die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliegt. DK hat noch einen Parlamentsvorbehalt zum gesamten Text.

III. FAZIT

Der Rat wird daher gebeten, den Kompromissvorschlag des Vorsitzes (siehe Anlage) zu prüfen, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 2./3. Dezember 2013 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung betreibenden kleinen und mittleren Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 185 und Artikel 188 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C ... , S. ... [Stellungnahme des EWSA].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung "Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum"² hebt die Kommission hervor, dass günstige Rahmenbedingungen für Investitionen in Wissen und Innovation geschaffen werden müssen, um ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in der Union zu erreichen. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat haben diese Strategie unterstützt.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014–2020)³ (im Folgenden "Rahmenprogramm 'Horizont 2020'") wird eine größere Wirkung auf Forschung und Innovation angestrebt, indem ein Beitrag zur Stärkung öffentlich-öffentlicher Partnerschaften geleistet wird, auch durch eine Beteiligung der Union an Programmen, die von mehreren Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 185 AEUV durchgeführt werden.
- (3) Mit der Entscheidung Nr. 743/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm mehrerer Mitgliedstaaten zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen, die Forschung und Entwicklung betreiben⁴, beschloss die Gemeinschaft, sich finanziell an Eurostars zu beteiligen, einem gemeinsamen Programm, das von allen Mitgliedstaaten und fünf assoziierten Ländern im Rahmen von EUREKA durchgeführt wird, einer 1985 ins Leben gerufenen Initiative zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Forschung.

² KOM(2010) 2020 endg. vom 3. März 2010.

³ ABl. [...] [RP "Horizont 2020"] .

⁴ ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 58.

- (4) Im April 2012 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Zwischenbewertung des gemeinsamen Programms Eurostars⁵, die von einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger zwei Jahre nach Beginn des Programms vorgenommen worden war. Die Sachverständigen kamen insgesamt zu dem Ergebnis, dass das Programm Eurostars seine Ziele erreicht, einen Mehrwert für europäische Forschung und Entwicklung betreibende kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden "KMU") darstellt und nach 2013 fortgesetzt werden sollte. Es wurde eine Reihe von Verbesserungsempfehlungen vorgelegt, die insbesondere auf die erforderliche stärkere Integration der nationalen Programme und operative Verbesserungen abzielen, um schnellere Vertragsabschlüsse und transparentere Verfahren zu ermöglichen.
- (5) Es sollte die Definition von KMU gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen⁶ gelten.
- (6) Gemäß dem Beschluss 2013/.../EU des Rates vom ... 2013 über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014–2020)⁷ kann eine auf der Grundlage des gemeinsamen Programms Eurostars durchgeführte Maßnahme unterstützt und entsprechend der Zwischenbewertung neu ausgerichtet werden.

⁵ KOM(2011) 186 vom 8. April 2011.

⁶ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

⁷ ABl. [...] [SP "Horizont 2020"]

- (7) Durch das Programm Eurostars 2 (im Folgenden "Eurostars 2"), das mit der Strategie "Europa 2020", der damit verbundenen Leitinitiative "Innovationsunion"⁸ und der Initiative "Eine verstärkte Partnerschaft im Europäischen Forschungsraum im Zeichen von Exzellenz und Wachstum"⁹ im Einklang steht, sollen Forschung und Entwicklung betreibende KMU gefördert werden, indem ihre marktorientierten Forschungsprojekte auf allen Gebieten kofinanziert werden. Dadurch und in Verbindung mit den Tätigkeiten im Rahmen des Ziels für "Spitzen- und Grundlagentechnologie", das im Rahmenprogramm "Horizont 2020" festgeschrieben ist, wird das Programm zu den Zielen des Programmteils "Führungsrolle der Industrie" beitragen, um die Entwicklung von für die Zukunft der Unternehmen unerlässlichen Technologien und Innovationen zu beschleunigen und innovativen europäischen KMU zu einer führenden Rolle auf dem Weltmarkt zu verhelfen. Im Rahmen der aus dem vorhergehenden Eurostars-Programm resultierenden Verbesserungen sollte Eurostars 2 zu kürzeren Fristen für die Gewährung von Finanzhilfen, stärkerer Integration und einer schlanken, transparenten und effizienteren Verwaltung führen, was letztendlich Forschung und Entwicklung betreibenden KMU zugutekommt.
- (8) Am 22. Juni 2012 verabschiedete die EUREKA-Ministerkonferenz in Budapest strategische Zielvorstellungen für Eurostars 2 (nachstehend "Budapester Dokument"). Darin verpflichteten sich die Minister, das gemeinsame Programm Eurostars nach dessen Ablauf im Jahr 2013 für die Laufzeit des Rahmenprogramms "Horizont 2020" weiterzuführen. Hierzu gehört auch eine verstärkte Partnerschaft, durch die die Empfehlungen der Zwischenbewertung des gemeinsamen Programms Eurostars umgesetzt werden sollen. Das Budapester Dokument enthält zwei vorrangige Ziele für Eurostars 2. Erstens ein strukturelles Ziel, nämlich eine stärkere Abstimmung zwischen den nationalen Forschungsprogrammen hinsichtlich der Finanzierung; dies ist ein zentrales Element bei der Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums durch die Mitgliedstaaten. Zweitens ein inhaltliches Ziel, nämlich die Unterstützung von Forschung und Entwicklung betreibenden KMU, die sich an grenzüberschreitenden Forschungs- und Innovationsprojekten beteiligen. Im Budapester Dokument wird die Union aufgerufen, sich an dem Programm zu beteiligen.

⁸ KOM(2010) 546 endg. vom 6. Oktober 2010.

⁹ COM(2012) 392 final vom 17. Juli 2012.

- (9) Die teilnehmenden Staaten wollen dazu beitragen, Eurostars 2 während seiner Laufzeit (2014–2024) durchzuführen.
- (10) Für den Finanzbeitrag der Union zu Eurostars 2 sollte für die Laufzeit des Rahmenprogramms "Horizont 2020" eine Obergrenze festgelegt werden. Innerhalb dieser Grenze sollte der Beitrag der Union mindestens einem Drittel, aber nicht mehr als der Hälfte des Beitrags der teilnehmenden Staaten entsprechen, um eine kritische Masse zu erreichen, die zur Deckung der Nachfrage von förderungswürdigen Projekten erforderlich ist, um eine starke Hebelwirkung zu erzielen und um eine stärkere Integration der nationalen Forschungsprogramme der teilnehmenden Staaten zu gewährleisten.
- (11) Im Einklang mit den Zielen des Rahmenprogramms "Horizont 2020" sollte jeder Mitgliedstaat und jedes mit dem Rahmenprogramm "Horizont 2020" assoziierte Land das Recht haben, an Eurostars 2 teilzunehmen.
- (11a) Jeder EUREKA-Mitgliedstaat und jeder mit EUREKA assoziierte Staat, der nicht mit "Horizont 2020" assoziiert ist, kann Eurostars-2-Partnerland werden.
- (12) Der Finanzbeitrag der Union sollte an die förmliche Zusage der teilnehmenden Staaten, zur Durchführung von Eurostars 2 beizutragen, und an die Erfüllung dieser Zusage geknüpft werden. Finanzielle Unterstützung im Rahmen von Eurostars 2 sollte hauptsächlich in Form von Finanzhilfen für Projekte erfolgen, die nach den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Eurostars 2 ausgewählt werden. Um die Ziele von Eurostars 2 zu erreichen, stellen die teilnehmenden Staaten einen ausreichenden Finanzbeitrag sicher, um eine angemessene Anzahl von Vorschlägen zu finanzieren, die im Rahmen jeder Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden.

- (13) Zur gemeinsamen Durchführung von Eurostars 2 bedarf es einer Durchführungsstelle. Die teilnehmenden Staaten haben sich darauf verständigt, das EUREKA-Sekretariat (nachstehend "ESE") als Durchführungsstelle für Eurostars 2 zu benennen. Das ESE ist eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach belgischem Recht und seit 2008 für die Durchführung von Eurostars zuständig. Die Zuständigkeit des ESE reicht jedoch über die Durchführung von Eurostars hinaus, da es gleichzeitig als Sekretariat der EUREKA-Initiative dient, die eine eigene Struktur zur Verwaltung von EUREKA-Projekten außerhalb von Eurostars hat. Die Union, vertreten durch die Kommission, ist Gründungsmitglied der EUREKA-Initiative und Vollmitglied des EUREKA-Sekretariats.
- (14) Zur Verwirklichung der Ziele von Eurostars 2 sollte das ESE die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen organisieren, die Überprüfung der Zulassungskriterien koordinieren, die Gutachterbewertung und die Auswahl und Überwachung von Projekten übernehmen sowie den entsprechenden Beitrag der Union zuweisen. Die Bewertung der Vorschläge sollte nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zentral von unabhängigen externen Sachverständigen unter der Verantwortung des ESE vorgenommen werden. Die Rangliste der Projekte sollte für die teilnehmenden Staaten hinsichtlich der Aufteilung von Finanzmitteln aus dem Finanzbeitrag der Union sowie aus dem Beitrag der teilnehmenden Staaten verbindlich sein.
- (15) Insgesamt sollten durch das Programm deutliche Fortschritte hin zu einer weiteren Angleichung und zeitlichen Abstimmung der nationalen Forschungs- und Innovationsprogramme erzielt werden, um es zu einem wahrhaft gemeinsamen, stärker wissenschaftlich, administrativ und finanziell abgestimmten Programm zu machen. Durch die gemeinsame Festlegung und Durchführung von Maßnahmen sollte eine stärkere wissenschaftliche Integration erreicht werden, die für Spitzenleistungen und eine große Wirkung der ausgewählten Projekte sorgt. Durch verwaltungstechnische Integration sollte eine weitere Verbesserung bei der Durchführung und den Verantwortlichkeiten für das Programm erreicht werden. Eine stärkere finanzielle Integration sollte auf einer angemessenen jährlichen finanziellen Gesamtbeteiligung der an Eurostars 2 teilnehmenden Staaten und einem hohen Maß an nationaler zeitlicher Abstimmung beruhen. Dies sollte durch eine schrittweise Harmonisierung der nationalen Finanzierungsregeln erreicht werden.

- (16) Der Finanzbeitrag der Union sollte im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und den einschlägigen Vorschriften für die indirekte Mittelverwaltung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹⁰ und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹¹ verwaltet werden.
- (17) Um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, sollte die Kommission das Recht haben, den Finanzbeitrag der EU zu kürzen, auszusetzen oder einzustellen, wenn Eurostars 2 in ungeeigneter Weise, nur teilweise oder verspätet durchgeführt wird oder wenn die teilnehmenden Staaten ihren Beitrag zur Finanzierung von Eurostars 2 nicht, nur teilweise oder verspätet leisten. Diese Rechte sollten in der zwischen der Union und dem EUREKA-Sekretariat zu schließenden Übertragungsvereinbarung festgeschrieben werden.
- (18) Die Beteiligung an indirekten Maßnahmen, die durch Eurostars 2 unterstützt werden, unterliegt der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014–2020)¹² sowie für die Verbreitung der Ergebnisse. Allerdings sind aufgrund spezifischer Erfordernisse der Funktionsweise von Eurostars 2 gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] Ausnahmeregelungen von jener Verordnung vorzusehen.

¹⁰ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

¹¹ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

¹² ABl. [...] [Beteiligungsregeln "Horizont 2020"].

- (19) Um den KMU, die eher mit den nationalen Kanälen vertraut sind und ihre Forschungstätigkeiten ansonsten nur innerhalb ihrer nationalen Grenzen durchführen würden, die Teilnahme zu erleichtern, sollte der Finanzbeitrag zu Eurostars 2 entsprechend den bekannten Regeln der nationalen Programme und im Wege einer unmittelbar von den nationalen Behörden verwalteten Finanzierungsvereinbarung zur Zusammenführung der EU-Mittel und des entsprechenden nationalen Finanzbeitrags bereitgestellt werden. Daher sollte von Artikel [14 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 19 Absätze 1 und 5 bis 7 und den Artikeln 22 bis 28] der Verordnung (EU) Nr. ... [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] abgewichen werden.
- (20) Rechnungsprüfungen bei den Empfängern von EU-Mitteln im Rahmen von Eurostars 2 sollten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2013 [Rahmenprogramm "Horizont 2020"] vorgenommen werden.
- (21) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Einziehung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht ordnungsgemäß verwendeter Mittel sowie gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.
- (22) Die Kommission sollte eine Zwischenbewertung, insbesondere zur Überprüfung der Qualität und der Effizienz von Eurostars 2 sowie der Fortschritte bei der Erreichung der gesteckten Ziele, und eine Abschlussbewertung vornehmen und einen Bericht über diese Bewertungen erstellen.
- (23) Auf Anfrage der Kommission sollten das ESE und die teilnehmenden Staaten alle Informationen vorlegen, die die Kommission für die Berichte zur Bewertung von Eurostars 2 benötigt.

- (24) Da die Ziele dieses Beschlusses, nämlich die Förderung grenzüberschreitender Forschungstätigkeiten durch intensiv Forschung betreibende KMU und die Leistung eines Beitrags zur Integration, Angleichung und zeitlichen Abstimmung nationaler Forschungsprogramme, aufgrund der fehlenden grenzüberschreitenden Dimension und der mangelnden Komplementarität und Interoperabilität nationaler Programme von den Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden können und daher aufgrund von Umfang und Wirkung der Maßnahme besser auf der Ebene der Union besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union entsprechende Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –
- (25) Es empfiehlt sich, für einen unterbrechungsfreien reibungslosen Übergang zwischen den Programmen Eurostars 1 und Eurostars 2 zu sorgen und die Bestandsdauer des Programms Eurostars 2 auf die Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020¹³ abzustimmen. Die Laufzeit des Programms Eurostars 2 sollte daher am 1. Januar 2014 beginnen –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹³ ABl. ... [MFR].

Artikel 1

Gegenstand

Dieser Beschluss regelt die Beteiligung der Union am zweiten, von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung betreibenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (im Folgenden "Eurostars 2") und die Bedingungen für diese Beteiligung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "KMU" sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in der Fassung vom 6. Mai 2003;
2. "Forschung und Entwicklung betreibende KMU" sind KMU, die mindestens 10 % ihres Umsatzes in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten reinvestieren oder mindestens 10 % ihrer Vollzeitäquivalente zu Forschungs- und Entwicklungszwecken einsetzen oder aber über mindestens 5 Vollzeitäquivalente (bei KMU mit höchstens 100 Vollzeitäquivalenten) bzw. 10 Vollzeitäquivalente (bei KMU mit mehr als 100 Vollzeitäquivalenten) verfügen.

Artikel 3

Ziele

Das Programm Eurostars 2 verfolgt nachstehende Ziele:

1. Förderung von Forschungstätigkeiten, die nachstehende Bedingungen erfüllen:
 - a) die Tätigkeiten werden im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Forschung und Entwicklung betreibenden KMU oder zwischen solchen KMU und weiteren Akteuren der Innovationskette (z.B. Universitäten, Forschungseinrichtungen) durchgeführt;
 - b) die Ergebnisse werden voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Tätigkeit auf den Markt gebracht.
2. Verbesserung der Zugänglichkeit, Effizienz und Wirksamkeit der öffentlichen Förderung für KMU in Europa durch die Angleichung, Harmonisierung und zeitliche Abstimmung der nationalen Finanzierungsmechanismen der teilnehmenden Staaten;
3. Förderung und Steigerung der Beteiligung von KMU, die bislang keine Erfahrung in grenzüberschreitender Forschung haben.

Artikel 4

Teilnahme an Eurostars 2 und Eurostars-2-Partnerschaft

1. Die Union beteiligt sich gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses an Eurostars 2, das gemeinsam von Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich sowie Island, Israel, Norwegen, der Schweiz und der Türkei (im Folgenden "teilnehmende Staaten") durchgeführt wird.

2. Andere Mitgliedstaaten und andere Länder, die mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" assoziiert sind, welches mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 vom ... (im Folgenden "Rahmenprogramm 'Horizont 2020'") ins Leben gerufen wurde, können an Eurostars 2 teilnehmen, wenn sie die Bedingung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c dieses Beschlusses erfüllen. Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, die diese Bedingung erfüllen, werden für die Zwecke dieses Beschlusses als teilnehmende Staaten betrachtet.
3. Jeder EUREKA-Mitgliedstaat und jeder mit EUREKA assoziierte Staat, der nicht mit "Horizont 2020" assoziiert ist, kann Eurostars-2-Partnerland werden, sofern er die Bedingung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c erfüllt. EUREKA-Mitgliedstaaten und mit EUREKA assoziierte Staaten, die diese Bedingung erfüllen, gelten für die Zwecke dieses Beschlusses als Partnerländer. Diese Partnerländer kommen nicht für einen Finanzbeitrag der Union im Rahmen von Eurostars 2 in Betracht.

Artikel 5

Finanzbeitrag der Union

1. Der Höchstbeitrag der Union, einschließlich der EFTA-Mittel, zu Eurostars 2 beträgt 287 Mio. EUR¹⁴. Der Beitrag wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union geleistet, die für die entsprechenden Teile des spezifischen Programms zur Durchführung des Rahmenprogramms "Horizont 2020" vorgesehen sind, das im Einklang mit Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi und den Artikeln 60 und 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 durch den Beschluss Nr. .../2013/EU aufgestellt wurde.

¹⁴ Der Betrag dient als Richtwert und hängt von dem der GD Forschung und Innovation endgültig für Teil 2 "Führungsrolle der Industrie" des Ziels "Innovation in KMU" bewilligten Betrag ab, der in der endgültigen Fassung des Finanzbogens von der Haushaltsbehörde abschließend genehmigt wird.

2. Sofern der in Absatz 1 genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird, entspricht der Finanzbeitrag der Union mindestens einem Drittel, aber nicht mehr als der Hälfte der Beiträge der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannten teilnehmenden Staaten. Er dient der Deckung von Betriebskosten – einschließlich den Kosten der Bewertung von Vorschlägen – und Verwaltungskosten.
3. Höchstens 4 % des Finanzbeitrags der Union dürfen zur Deckung von Verwaltungskosten von Eurostars 2 verwendet werden. Alle übrigen nationalen Verwaltungskosten zur Durchführung von Eurostars 2 sind von den teilnehmenden Staaten zu tragen.

Artikel 6

Bedingungen für den Finanzbeitrag der Union

1. Der Finanzbeitrag der Union ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - a) Nachweis durch die teilnehmenden Staaten, dass sie Eurostars 2 im Einklang mit den in Artikel 3 festgelegten Zielen durchführen;
 - b) Benennung des EUREKA-Sekretariats AISBL (internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht) (im Folgenden "ESE") durch die teilnehmenden Staaten oder durch die von den teilnehmenden Staaten benannten Organisationen als für die Durchführung von Eurostars 2 sowie für die Entgegennahme, Zuweisung und Überwachung des Finanzbeitrags der Union verantwortliche Durchführungsstelle;
 - (c) Zusage jedes teilnehmenden Staates, sich an der Finanzierung von Eurostars 2 zu beteiligen;
 - (d) Nachweis durch das ESE, dass es zur Durchführung von Eurostars 2, einschließlich der Entgegennahme, Zuweisung und Überwachung des Finanzbeitrags der Union, im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung des EU-Haushalts gemäß den Artikeln 58, 60 und 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 in der Lage ist;
 - (e) Festlegung einer Verwaltungsstruktur für Eurostars 2 gemäß Anhang II.

2. Während der Durchführung von Eurostars 2 ist der Beitrag der Union zudem an folgende Bedingungen geknüpft:
- a) Umsetzung der in Artikel 3 aufgeführten Ziele sowie Durchführung der in Anhang I genannten Tätigkeiten von Eurostars 2 durch das ESE in Übereinstimmung mit den Beteiligungs- und Verbreitungsregeln gemäß Artikel 8;
 - b) Aufrechterhaltung einer angemessenen und effizienten Verwaltungsstruktur gemäß Anhang II;
 - c) Erfüllung der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 durch das ESE;
 - d) tatsächliche Zahlung des Finanzbeitrags durch die teilnehmenden Staaten an alle Teilnehmer der Eurostars-2-Projekte, die nach den entsprechenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Eurostars 2 für eine Finanzierung ausgewählt wurden, und somit Erfüllung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zusagen;
 - e) Zuweisung von Finanzmitteln aus den nationalen Haushalten für Eurostars-2-Projekte sowie aus dem Finanzbeitrag der Union entsprechend der Rangliste der Projekte;
 - f) Nachweis eines deutlichen Fortschritts bei der wissenschaftlichen, verwaltungstechnischen und finanziellen Zusammenarbeit durch die Festlegung von Mindestzielen für die operative Leistung und Meilensteinen für die Durchführung von Eurostars 2.

Artikel 7

Beitrag der teilnehmenden Staaten

1. Der Finanzbeitrag der teilnehmenden Staaten umfasst Folgendes:
 - a) die Kofinanzierung der ausgewählten Eurostars-2-Projekte durch einschlägige nationale Formen der Finanzierung, vorrangig durch Finanzhilfen; die Kommission kann die geltenden Regeln zur Bestimmung des Finanzhilfeäquivalents anwenden, um die Beiträge der teilnehmenden Staaten, die nicht in Form von Finanzhilfen geleistet werden, zu bewerten.
 - b) finanzielle Beteiligung an den durch den Beitrag der Union gemäß Artikel 5 Absatz 3 nicht abgedeckten Verwaltungskosten von Eurostars 2.
2. Jeder teilnehmende Staat benennt eine nationale Finanzierungsstelle, die die finanzielle Unterstützung für die nationale Teilnehmer an Eurostars 2 im Einklang mit Artikel 8 verwaltet.

Artikel 8

Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse

1. Das ESE gilt als Finanzierungsstelle für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. ... [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"].
2. Abweichend von Artikel [14 Absatz 5] der Verordnung (EU) Nr. ... [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] prüfen die nationalen Finanzierungsstellen unter Koordinierung durch das ESE die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Bewerber.
3. Abweichend von Artikel [16 Absatz 1] der Verordnung (EU) Nr. ... [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] werden die Finanzhilfevereinbarungen mit den Begünstigten der indirekten Maßnahme von den betreffenden nationalen Finanzierungsstellen unterzeichnet.

4. Abweichend von [Artikel 19 Absätze 1 und 5 bis 7 sowie von den Artikeln 22 bis 28] der Verordnung (EU) Nr. ... [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] gelten für die von den nationalen Finanzierungsstellen verwalteten Finanzhilfen die Finanzierungsregeln der beteiligten nationalen Programme.

Artikel 9

Durchführung von Eurostars 2

1. Eurostars 2 wird auf der Grundlage von jährlichen Arbeitsplänen durchgeführt.
2. Eurostars 2 stellt Teilnehmern nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen finanzielle Unterstützung, hauptsächlich in Form von Finanzhilfen, bereit.

Artikel 10

Vereinbarungen zwischen der Union und dem ESE

1. Vorbehaltlich einer positiven Ex-ante-Bewertung des ESE gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 schließt die Kommission im Namen der Union mit dem ESE eine Übertragungsvereinbarung und Vereinbarungen über jährliche Mitteltransfers ab.
2. Die Übertragungsvereinbarung nach Absatz 1 wird gemäß Artikel 58 Absatz 3 sowie den Artikeln 60 und 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 40 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 geschlossen. Darüber hinaus ist darin Folgendes zu regeln:
 - a) die Anforderungen an das ESE im Hinblick auf die Leistungsindikatoren gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. .../EU [spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms "Horizont 2020"];

- b) die Anforderungen an den Beitrag des ESE im Hinblick auf die Überwachung gemäß Anhang III des Beschlusses Nr. .../EU [spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms "Horizont 2020"];
- c) die spezifischen Leistungsindikatoren für die Funktionsweise des ESE;
- d) die Anforderungen an das ESE im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen über Verwaltungskosten und von genauen Zahlen zur Durchführung von Eurostars 2;
- e) die Vorkehrungen für die Bereitstellung der Daten, die die Kommission für die Erfüllung ihrer Verbreitungs- und Berichterstattungspflichten benötigt;
- f) die Verpflichtung des ESE, vor jedem Transfer eines Finanzbeitrags der Union bilaterale Vereinbarungen mit den nationalen Finanzierungsstellen abzuschließen, in denen die Mindestziele für die operative Leistung und die Meilensteile für die Durchführung von Eurostars 2 festgelegt sind.

Artikel 11

Einstellung, Kürzung oder Aussetzung des Finanzbeitrags der Union

1. Wird Eurostars 2 nicht, in ungeeigneter Weise, nur teilweise oder verspätet durchgeführt, kann die Kommission entsprechend der tatsächlichen Durchführung von Eurostars 2 den Finanzbeitrag der Union einstellen, anteilig kürzen oder aussetzen.
2. Tragen die teilnehmenden Staaten nicht, nur teilweise oder verspätet zur Finanzierung von Eurostars 2 bei, kann die Kommission unter Berücksichtigung der Höhe der von den teilnehmenden Staaten zur Durchführung von Eurostars 2 zugewiesenen Mittel den Finanzbeitrag der Union einstellen, anteilig kürzen oder aussetzen.

Artikel 12

Nachträgliche Rechnungsprüfungen

1. Das ESE stellt sicher, dass nachträgliche Prüfungen der Ausgaben für indirekte Maßnahmen von den betreffenden nationalen Finanzierungsstellen gemäß Artikel [23] der Verordnung (EU) Nr. ... [Rahmenprogramm "Horizont 2020"] vorgenommen werden.
2. Die Kommission kann beschließen, die Prüfungen gemäß Absatz 1 selbst vorzunehmen. Sie tut dies nur in hinreichend begründeten Fällen und nach Konsultation der betreffenden teilnehmenden Staaten.

Artikel 13

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach diesem Beschluss finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.
2. Das ESE gewährt Bediensteten der Kommission und sonstigen von ihr ermächtigten Personen sowie dem Europäischen Rechnungshof Zugang zu ihren Standorten und Räumlichkeiten sowie zu allen zur Durchführung ihrer Rechnungsprüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich Informationen in elektronischer Form.

3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann auf der Grundlage der Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates¹⁵ und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ Untersuchungen – einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort – durchführen, um festzustellen, ob es im Zusammenhang mit einer Vereinbarung, einem Beschluss oder einem auf der Grundlage dieses Beschlusses finanzierten Vertrag zu Betrug, Korruption oder anderen rechtswidrigen Handlungen gekommen ist, die den finanziellen Interessen der Union zuwiderlaufen.
4. In Verträgen, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen im Rahmen der Umsetzung dieses Beschlusses müssen Bestimmungen enthalten sein, durch die die Kommission, der Europäische Rechnungshof, OLAF und das ESE ausdrücklich ermächtigt werden, solche Prüfungen und Untersuchungen entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.
5. Bei der Durchführung von Eurostars 2 ergreifen die teilnehmenden Staaten alle legislativen, regulatorischen, verwaltungstechnischen und sonstigen Maßnahmen, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlich sind, insbesondere um sicherzustellen, dass im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 alle der Union zustehenden Beträge vollständig zurückerstattet werden.

Artikel 14

Weitergabe von Informationen

1. Auf Ersuchen der Kommission übermittelt das ESE alle Informationen, die zur Erstellung der in Artikel 15 genannten Berichte erforderlich sind.

¹⁵ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

¹⁶ ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

2. Die teilnehmenden Staaten legen der Kommission über das ESE alle vom Europäischen Parlament, dem Rat oder dem Europäischen Rechnungshof angeforderten Informationen zur Finanzverwaltung von Eurostars 2 vor.
3. Die Kommission nimmt die in Absatz 2 genannten Informationen in die in Artikel 15 genannten Berichte auf.

Artikel 15

Bewertung

1. Bis zum 31. Dezember 2017 nimmt die Kommission eine Zwischenbewertung von Eurostars 2 vor. Die Kommission erstellt einen Bericht über diese Bewertung, der auch Schlussfolgerungen und Bemerkungen der Kommission enthält. Diesen Bericht leitet die Kommission bis zum 30. Juni 2018 dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.
2. Anlässlich der Beendigung der Beteiligung der Union an Eurostars 2, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2022, nimmt die Kommission eine Abschlussbewertung von Eurostars 2 vor. Die Kommission erstellt einen Bericht über diese Bewertung, der auch die Ergebnisse dieser Bewertung enthält. Diesen Bericht leitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.
3. Die Bewertung wird offen, transparent und unabhängig sowie in enger Abstimmung mit den teilnehmenden Staaten vorgenommen.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2014.

Artikel 17

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

DURCHFÜHRUNG

1. Das ESE organisiert fortlaufend offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit bestimmten Einreichungsterminen für die Gewährung finanzieller Unterstützung für indirekte Maßnahmen.
2. Bewerber reichen ihre Projektvorschläge beim ESE als einziger Anlaufstelle ein.
3. Nach Abschluss einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird vom ESE auf der Grundlage der im jährlichen Arbeitsplan festgelegten Zulassungskriterien eine zentrale Prüfung der Zulässigkeit vorgenommen. Die teilnehmenden Staaten dürfen keine abweichenden oder zusätzlichen Zulassungskriterien hinzufügen.
4. Die nationalen Finanzierungsstellen prüfen unter Koordinierung durch das ESE die finanzielle Leistungsfähigkeit der Teilnehmer nach gemeinsamen, eindeutigen und transparenten Regeln.
5. Zulässige Vorschläge werden zentral von einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger gemäß den Kriterien in Artikel [14 Absatz 1] der Verordnung (EU) Nr. ... [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] und auf der Grundlage transparenter Verfahren bewertet und in die Rangliste eingestuft.
6. Das ESE richtet ein Verfahren zur Überprüfung der Bewertung gemäß Artikel [15] der Verordnung (EU) Nr. ... [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020] ein.
7. Die Rangliste, die als Ganzes von der in Anhang II angeführten Hocharangigen Gruppe für Eurostars 2 gebilligt wird, ist bei der Zuweisung von Finanzmitteln aus den nationalen Mitteln für Eurostars-2-Projekte bindend.

8. Sobald die Rangliste gebilligt ist, finanziert jeder teilnehmende Staat seine nationalen Teilnehmer an den zur Unterstützung ausgewählten Projekten über die benannte nationale Finanzierungsstelle und bemüht sich nach Kräften, dass die ersten 50 Projekte in der Rangliste und mindestens 50 bis 75 % der oberhalb der Schwellenwerte liegenden Projekte gefördert werden. Der Finanzbeitrag für die Teilnehmer wird nach den Finanzierungsregeln berechnet, die für das nationale Programm des an Eurostars 2 teilnehmenden Staates gelten. Der Finanzbeitrag der Union wird vom ESE an die nationalen Finanzierungsstellen überwiesen, sofern diese ihren Finanzbeitrag für die Projekte gezahlt haben.
9. Allen zugelassenen Teilnehmern an einem zentral ausgewählten Projekt wird finanzielle Unterstützung gewährt. Eine finanzielle Unterstützung seitens der nationalen Finanzierungsstellen für zentral ausgewählte Projektteilnehmer wird unter Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Kofinanzierung gewährt.
10. Das ESE ist für die Bewertung der Vorschläge, die Unterrichtung der nationalen Finanzierungsstellen, die Koordinierung der zeitlichen Abstimmung, die Überwachung der Projekte durch Projektberichterstattung und von den nationalen Finanzierungsstellen durchgeführte Prüfungen sowie für die Berichterstattung an die Kommission verantwortlich und gewährleistet kurze Fristen für die Gewährung von Finanzhilfen. Des Weiteren trifft es die erforderlichen Maßnahmen, um die Bekanntmachung des Beitrags der Union zum Programm Eurostars 2 sowohl im Programm generell als auch in den einzelnen Projekten zu fördern. Dieser Beitrag sollte durch die Verwendung des Logos von "Horizont 2020" in allen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Eurostars 2, einschließlich gedruckter und elektronischer Veröffentlichungen, in geeigneter Weise sichtbar gemacht werden.

11. Das ESE schließt bilaterale Eurostars-2-Vereinbarungen mit den nationalen Finanzierungsstellen der teilnehmenden Staaten. In diesen bilateralen Eurostars-2-Vereinbarungen werden die Pflichten der Vertragsparteien gemäß den Vorschriften, Zielen und Durchführungsmodalitäten für Eurostars 2 geregelt. Die bilateralen Eurostars-2-Vereinbarungen enthalten die Regeln für den Transfer des Beitrags der Union und die operativen Mindestziele und nationale schrittweise zu erreichende Meilensteine für die weitere Integration und zeitliche Abstimmung der nationalen Programme, einschließlich kürzerer Fristen für die Gewährung von Finanzhilfen im Einklang mit [den Beteiligungsregeln und][der Haushaltsordnung]. Diese Ziele und Meilensteine werden von der Hochrangigen Gruppe für Eurostars 2 in Abstimmung mit der Europäischen Kommission festgelegt. Die Unterzeichnung der bilateralen Eurostars-2-Vereinbarung und die Einhaltung der operativen Ziele und Meilensteine sind die Voraussetzung dafür, dass die nationalen Finanzierungsstellen den Finanzbeitrag der Union erhalten.
- 11a. Das ESE kann bilaterale Eurostars-2-Vereinbarungen mit den nationalen Finanzierungsstellen der Partnerländer schließen. In diesen bilateralen Eurostars-2-Vereinbarungen werden die Zuständigkeiten der Vertragsparteien gemäß den Regeln, Zielen und Durchführungsmodalitäten von Eurostar 2 festgelegt, die Voraussetzungen für eine Partnerschaft mit Eurostars 2 präzisiert und die operativen Mindestziele einschließlich einer kurzen Frist für die Gewährung von Finanzhilfen angegeben.
12. Zudem sollen die Vernetzung und der Austausch bewährter Verfahren zwischen den teilnehmenden Staaten vorangetrieben werden, um eine stärkere Integration auf wissenschaftlicher, verwaltungstechnischer und finanzieller Ebene zu fördern.
13. Weitere Maßnahmen umfassen auch Vermittlungs-, Programmförderungs- und Vernetzungstätigkeiten im Zusammenspiel mit anderen Beteiligten (Investoren, Forscher, Innovationsgeber, zwischengeschaltete Stellen), um insbesondere die Beteiligung von Empfängern in allen teilnehmenden Staaten zu erhöhen und KMU, die bislang keine Erfahrung in grenzüberschreitenden Forschungsprojekten haben, einzubeziehen.

VERWALTUNGSSTRUKTUR VON EUROSTARS 2

1. Das ESE verwaltet das Programm Eurostars 2. Das ESE ist eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (AISBL) nach belgischem Recht, die 1997 von den EUREKA-Ländern und der Europäischen Union, vertreten durch die Kommission, gegründet wurde.

Der Leiter des ESE ist als dessen rechtlicher Vertreter mit der Durchführung des Programms Eurostars 2 beauftragt; dies umfasst Folgendes:

- a) Ausarbeitung des Haushaltsplans für die jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, zentrale Durchführung gemeinsamer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Entgegennahme von Vorschlägen als einzige Anlaufstelle; zentrale Organisation der Zulässigkeitsprüfung und Bewertung von Vorschlägen nach den gemeinsamen Zulassungs- und Bewertungskriterien, zentrale Durchführung von Ranglisteneinstufung und Auswahl von Vorschlägen für die Finanzierung sowie Überwachung von Projekten und entsprechende Folgemaßnahmen; Entgegennahme, Zuweisung und Überwachung des Finanzbeitrags der Union;
- b) Einholen der für die Überweisung des Beitrags der Union erforderlichen Informationen von den nationalen Finanzierungsstellen;
- c) Bekanntmachung des Programms Eurostars 2;
- d) Berichterstattung über das Programm Eurostars 2 an die Hochrangige Gruppe für Eurostars 2 und an die Kommission;
- e) Unterrichtung des EUREKA-Netzes über die Tätigkeiten im Rahmen von Eurostars 2;
- f) Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarung mit der Kommission, der bilateralen Vereinbarungen mit den nationalen Finanzierungsstellen und der Verträge mit den Sachverständigen, die die Eurostars-2-Anträge bewerten;
- g) Verabschiedung des jährlichen Arbeitsplans für Eurostars 2 nach vorheriger Zustimmung der Hochrangigen Gruppe für Eurostars 2 HLG und der Kommission.

2. Die Hochrangige Gruppe für Eurostars 2, die sich aus den nationalen Vertretern der an Eurostars 2 teilnehmenden Staaten in der Hochrangigen Gruppe für EUREKA zusammensetzt, überwacht die Tätigkeiten des ESE im Zusammenhang mit Eurostars 2; hierzu

- a) überwacht sie die Durchführung des Programms Eurostars 2;
- b) ernennt sie die Mitglieder der Beratenden Gruppe für Eurostars 2 (im Folgenden "BGE");
- c) genehmigt sie den jährlichen Arbeitsplan;
- d) billigt sie die Rangliste der zu unterstützenden Eurostars-2-Projekte und entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen.

Die Union, vertreten durch die Kommission, hat in der Hochrangigen Gruppe für Eurostars 2 Beobachterstatus. Die Kommission wird zu Sitzungen eingeladen, erhält alle Sitzungsunterlagen und kann sich an den Beratungen beteiligen.

Alle Partnerländer haben das Recht, Vertreter als Beobachter zu den Sitzungen der Hochrangigen Gruppe Eurostars 2 zu entsenden.

3. Die BGE setzt sich aus den nationalen EUREKA-Projektkoordinatoren (Personen in den nationalen Regierungen oder Einrichtungen, die in den teilnehmenden Staaten auf operativer Ebene mit der Verwaltung des Programms EUREKA/Eurostars und der Förderung des Programms Eurostars 2 betraut sind) der teilnehmenden Staaten zusammen. Die Kommission und die Partnerländer können Vertreter als Beobachter zu den BGE-Sitzungen entsenden. Das ESE führt den Vorsitz in den BGE-Sitzungen.

Die BGE berät das ESE sowie die Hochrangige Gruppe für Eurostars 2 bezüglich der Modalitäten für die Durchführung von Eurostars 2.

4. Die nationalen Finanzierungsstellen verwalten die finanzielle Unterstützung für die nationalen Teilnehmer.